

CURRICULUM

für das
Doktoratsstudium

Name des Studiums	Künstlerisches Doktoratsstudium
Programme name	Doctor Artium
Abkürzung	Dr.art.
Abbreviation	Dr.art.
Umfang/Dauer	180 ECTS Credits/ 3 Jahre
Credits/Duration	180 ECTS Credits/ 3 years
Unterrichtssprache	Englisch
Language of tuition	English

Künstlerisches Doktoratsstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 8.10.2019, mdw-Mitteilungsblatt vom 16.10.2019.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich künstlerisches Doktoratsstudium vom 03.4.2020; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 28.4.2020; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 15.5.2020; mdw-Mitteilungsblatt vom 3.6.2020, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel.....	3
§ 2 Qualifikationsprofil.....	3
§ 3 Zulassung zum Studium.....	3
(1) Entsprechende Vorbildung	3
(2) Zulassungsprüfung.....	4
(3) Auftrag einzelner Ergänzungen.....	4
(4) Dissertationsvereinbarung für die Eingangsphase.....	4
§ 4 Struktur des Studiums	4
§ 5 Studienleistungen	5
§ 6 Künstlerische Dissertation	6
§ 7 Prüfungsordnung	7
§ 8 Akademischer Grad.....	7
§ 9 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Im Zentrum des künstlerischen Doktoratsstudiums der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien steht die innovative künstlerische Arbeit. Sie führt zur Produktion neuen Wissens und dient als eigenständiger Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste. Dabei ist von einer Vielfalt an Wissens- und Verstehensformen auszugehen.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Studium befähigt die Absolvent_innen, den internationalen Standards entsprechende, eigenständige künstlerische Forschungsleistungen zu erbringen.

Innerhalb des Studiums soll neues Wissen über spezifische Problemstellungen in den Künsten generiert, die entsprechende künstlerische Forschung kontextualisiert und der daraus resultierende Erkenntnisgewinn adäquat dokumentiert und kommuniziert werden. Dabei spielen – in unterschiedlichen projektspezifischen Gewichtungen – Entwicklung und kritisch-systematische Reflexion künstlerischer Praktiken, Transdisziplinarität, Kollaboration¹, Plurimedialität, Diversität der Wissensformen und Bewusstsein für Fragen der gesellschaftlichen bzw. sozialen Relevanz eine wesentliche Rolle. Absolvent_innen kennen die für künstlerische Forschung relevanten Diskurse zu Gender, Diversität, Intersektionalität und können diese in ihrer Praxis anwenden.

Durch all dies werden die Absolvent_innen in die Lage versetzt, koordinierende, leitende und lehrende Funktionen zu übernehmen und sich erfolgreich im nationalen und internationalen künstlerischen Umfeld zu behaupten.

§ 3 Zulassung zum Studium

Voraussetzungen sind:

- entsprechende Vorbildung,
- künstlerische Exzellenz,
- Befähigung zu analytischem und eigenständigem Denken und Reflexion sowie
- die Qualität und Realisierbarkeit des Forschungsvorhabens.

(1) Entsprechende Vorbildung

Die Zulassung zum künstlerischen Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

¹ Grundsätzlich sind auch kollaborative Dissertationsprojekte mehrerer DissertantInnen möglich, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs 3 UG).

Es gilt die Sprachkompetenzverordnung des Rektorats der mdw.

(2) Zulassungsprüfung

Die kommissionelle Zulassungsprüfung erfolgt in zwei Teilen, wobei die Unterlagen für den ersten Teil auf Englisch elektronisch eingereicht werden müssen:

Teil 1)

- a) Nachweis eines qualifizierten künstlerischen Werdegangs.
- b) Vorlage einer Dokumentation aus künstlerischen Arbeitsproben und allenfalls zusätzlichen Materialien, aus denen auch die Befähigung zu analytischem und eigenständigem Denken und Reflexion ablesbar sind.
- c) Eine schriftliche Darstellung des Dissertationsprojekts.

Auf der Basis von Teil 1 erfolgt die Entscheidung der Prüfungskommission über die Einladung zu Teil 2.

Teil 2)

Dieser Teil beinhaltet ein Gespräch mit der Kommission über das Forschungsvorhaben und gegebenenfalls eine künstlerische Präsentation der Studienwerberin_des Studienwerbers, welche mit dem Forschungsvorhaben in Zusammenhang steht. Dieses Gespräch wird (zumindest teilweise) auf Englisch geführt.

Die Kommission stellt anschließend die Eignung der Studienwerberin_des Studienwerbers für das Studium fest.

(3) Auftrag einzelner Ergänzungen

Das Rektorat kann auf Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission – insbesondere bei interdisziplinären Themen – ergänzende Lehrveranstaltungen im Rahmen von maximal 10 ECTS Credits vorschreiben, wenn die Gleichwertigkeit des Vorstudiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen.

(4) Dissertationsvereinbarung für die Eingangsphase

Nach erfolgreicher Absolvierung der Zulassungsprüfung wird eine individuell angepasste Dissertationsvereinbarung für die **Eingangsphase** abgeschlossen.

§ 4 Struktur des Studiums

(1) Die vorgesehene Studiendauer des künstlerischen Doktoratsstudiums beträgt mindestens 3 Jahre.

(2) Das Studium setzt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen und einer künstlerischen Dissertation zusammen.

(3) Das Studium gliedert sich in eine **Eingangsphase** und eine **Fokusphase**. Die Eingangsphase wird mit der **kommissionellen Fachprüfung** im Rahmen des zweiten oder vierten *Artistic Research Laboratoriums (öffentlich)* (siehe § 5) unter Teilnahme des Betreuungsteams abgeschlossen. Bei der Fachprüfung wird der Zwischenstand des Dissertationsprojekts vorgestellt.

(4) Im Rahmen der Fachprüfung erfolgt eine Justierung / weitere Spezifizierung der Dissertationsvereinbarung für die Fokusphase.

(5) Die Unterrichtssprache des Studiums ist Englisch. In der Forschungsarbeit bzw. ihrer Dokumentation können andere Sprachen verwendet werden, sofern das Betreuungsteam mit deren Verwendung einverstanden ist. Dies ist in der Dissertationsvereinbarung festzulegen.

§ 5 Studienleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Doktorand_innen Prüfungsleistungen im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS Credits zu erbringen sowie eine künstlerische Dissertation (150 ECTS Credits) zu erstellen.

(2) Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen setzen sich zusammen aus:

a) **Theorie und Praxis der künstlerischen Forschung (Überblicks-Lehrveranstaltung), VS²**, im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS Credits in der Eingangsphase. In dieser Lehrveranstaltung werden Zugänge, Fragestellungen, Ziele und Methoden in der künstlerischen Forschung erarbeitet, insbesondere unter Berücksichtigung von aktuellen Diskursen zu Geschlecht, Diversität und Intersektionalität.

b) **Artistic Research Laboratorium (intern) 1, 3 und 5, SP** bei dem alle Doktorand_innen über den Stand ihrer Forschungsarbeit wechselseitig Auskunft geben und sich einer Diskussion und Zusammenarbeit stellen, insgesamt 9 ECTS Credits.

c) **Artistic Research Laboratorium (öffentlich) 2, 4 und 6, PR** in dessen Rahmen die Fortschritte des Forschungsprojekts präsentiert werden und zu dem zumindest eine externe Expertin_ein externer Experte eingeladen wird, insgesamt 9 ECTS Credits.

d) **Wahlfächer**, die in Absprache zwischen den Doktorand_inn_en und dem Betreuungsteam festgelegt werden, und die in Zusammenhang mit dem gewählten Forschungsthema stehen, im Ausmaß von 5 ECTS Credits.

e) **Privatissimum 1-6, PV** im Ausmaß von insgesamt 3 ECTS Credits.

² Abkürzungen: VS: Vorlesung und Seminar, SP: Seminar und Praktikum, PR: Praktikum, PV: Privatissimum

Künstlerisches Doktoratsstudium - Lehrveranstaltungsübersicht													
LV-Titel	Art	Grup- pen- größe	SWS	SWS ge- sam	ECTS	ECTS ge- sam	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits					
								I	II	III	IV	V	VI
Theorie und Praxis der künstlerischen Forschung (Überblicks-Lehrveranstaltung) 1,2	VS	15	2	4	2	4	4	2	2				
Artistic Research Laboratorium (intern) 1, 3 und 5	SP	15	3	9	3	9	9	3		3		3	
Artistic Research Laboratorium (öffentlich) 2, 4 und 6	PR	15	3	9	3	9	9		3		3		3
Wahlfächer				5	1	5	5		1	1	1	1	1
Privatissimum	PV			3	0.5	3	3	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Künstlerische Dissertation					150	150	150	24	24	25.5	25.5	25.5	25.5
Summe				30		180	180	29.5	30.5	30	30	30	30

(3) Voraussetzungsketten

Für den Besuch der unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden, sind prinzipiell in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren.
2. Die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen setzt die positive Absolvierung der nebenstehenden Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus:

Aufbauende Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen erbracht durch
LV-Titel, LV-Art	LV-Titel, LV-Art
Artistic Research Laboratorium (öffentlich) 2	Artistic Research Laboratorium (intern) 1
Artistic Research Laboratorium (intern) 3	Artistic Research Laboratorium (öffentlich) 2
Artistic Research Laboratorium (öffentlich) 4	Artistic Research Laboratorium (intern) 3
Artistic Research Laboratorium (intern) 5	Artistic Research Laboratorium (öffentlich) 4
Artistic Research Laboratorium (öffentlich) 6	Artistic Research Laboratorium (intern) 5

§ 6 Künstlerische Dissertation

Die künstlerische Dissertation besteht aus einer künstlerischen Arbeit sowie aus einer schriftlichen und/oder medialen Darstellung des Erkenntnisgewinns im Sinne einer reflexiven, publizier- und archivierbaren Dokumentation. Details sind in der Dissertationsvereinbarung festzulegen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG).

(2) Artistic Research Laboratorium 1-6 (intern und öffentlich)

Die Beurteilung der „Artistic Research Laboratorien“ (intern bzw. öffentlich) hat „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(3) Kommissionelle Abschlussprüfung

Voraussetzung für den Antritt zur kommissionellen Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der im Studienplan bzw. in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Lehrveranstaltungen sowie die Übergabe der vollständigen reflexiven Dokumentation an den_ die Studiendekan_in.

Die kommissionelle Abschlussprüfung hat folgende Gliederung:

- **Öffentliche Präsentation der Künstlerischen Arbeit** (§ 6) vor den Gutachter_innen in Form einer Lecture-Performance bzw. Performance-Lecture (maximale Dauer 40 Minuten).
- Über die Gesamtheit der künstlerischen Dissertation werden **Gutachten** eingeholt, deren etwaige Kritikpunkte in einer Überarbeitung der reflexiven Dokumentation zu berücksichtigen sind.
- Im Rahmen der **Defensio** werden die Kandidat_innen zur gesamten künstlerischen Dissertation befragt, und es wird ihnen Gelegenheit gegeben, auf die Gutachten einzugehen und etwaige Kritikpunkte zu diskutieren. Dabei muss auch die gegebenenfalls überarbeitete reflexive Dokumentation vorliegen.

Die Künstlerische Dissertation ist nach der Defensio durch die Gutachter_innen abschließend zu beurteilen.

§ 8 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des künstlerischen Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doctor artium“ mit der Abkürzung „Dr.art.“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen voranzustellen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2020 in Kraft.